

Stellungnahme

der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Bundesgeschäftsstelle
Hermann-Blankenstein-Str. 30
10249 Berlin

Bundesvereinigung@Lebenshilfe.de
www.lebenshilfe.de

23.08.2022

Zum Referentenentwurf

**des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
vom 21.07.2022:**

**Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung
des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer
Gesetze Einführung eines Bürgergeldes
(Bürgergeld-Gesetz)**

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe setzt sich seit über 60 Jahren als Selbsthilfevereinigung, Eltern- und Fachverband für Menschen mit geistiger Behinderung und ihre Familien ein. In knapp 500 Orts- und Kreisvereinigungen, 16 Landesverbänden und rund 4.500 Diensten und Einrichtungen der Lebenshilfe sind rund 120.000 Mitglieder aktiv. Die Ziele der Lebenshilfe sind umfassende Teilhabe und Inklusion sowie die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen in Deutschland.

A. Vorbemerkung

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. bedankt sich für die Möglichkeit, zum vorliegenden Entwurf eines Bürgergeld-Gesetzes Stellung nehmen zu dürfen.

Zielgruppe des Gesetzes sind Menschen, die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II erhalten und nur „vorübergehend hilfebedürftig“ sind.¹ Mit dem Entwurf wird das Bürgergeld eingeführt und die Sanktionsregelungen an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts von 2019 angepasst. Zu bedauern ist, dass der Entwurf die Belange von Menschen mit Behinderung, die insbesondere bei geistiger Beeinträchtigung in der Regel nicht nur vorübergehend, sondern häufig ab Volljährigkeit ein Leben lang Leistungen nach dem SGB XII beziehen, nur unzureichend berücksichtigt.

Die avisierte Anhebung des Vermögens-Schonbetrages für die Empfänger*innen von SGB XII-Leistungen auf nunmehr 10.000 Euro wird seitens der Lebenshilfe begrüßt. Indes ist problematisch, dass die Freibeträge im SGB II-Bereich wesentlich höher ansteigen, was selbst unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen der Leistungsberechtigten in den beiden Systemen nicht nachzuvollziehen ist.²

Auch ganz aktuell besteht vor allem Nachbesserungsbedarf hinsichtlich der Kosten für die Unterkunft und Heizung. Angesichts eines angespannten Wohnungsmarktes und der Energiekrise ist es unzureichend, die Bewohner*innen besonderer Wohnformen von günstigen Regelungen wie z. B. vorübergehenden Angemessenheitsfiktionen auszunehmen und auf die Eingliederungshilfe zu verweisen.

Zudem wird den Belangen von Menschen mit Behinderung, die in ihrer eigenen Wohnung oder in Wohn-gemeinschaften leben, nicht gebührend Rechnung getragen: So werden sie überwiegend nicht von der Einführung einer Karenzzeit gem. § 35 Abs. 1 S. 1 SGB XII-E profitieren, weil diese an den erstmaligen Leistungsbezug gekoppelt ist. Typischerweise beziehen aber Menschen mit Behinderung aufgrund ihrer zumeist dauerhaften und vollen Erwerbsminderung regelmäßig schon jahrelang existenzsichernde Leistungen nach dem SGB XII. Hier fehlt im Entwurf eine Vorschrift (wie sie für den SGB II-Bereich in § 65 Abs. 3 SGB II-E geplant ist), wonach der Leistungsbezug bis zum 31.12.2022 unberücksichtigt bleibt.

Abschließend soll nicht versäumt werden, die positiven Aspekte des Entwurfs zu erwähnen: Dazu gehören die Änderungen der schon bisher bestehenden Bestimmungen zur Unterstützung bei der aktiven Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft nach § 11 Abs. 3 SGB XII i. V. m. § 12 SGB XII-E. Neu ist, dass gegebenenfalls Maßnahmen genutzt werden können, die *„geeignet und angemessen sind, Einschränkungen aufgrund einer vollen Erwerbsminderung, einer Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit soweit auszugleichen oder zu vermindern, dass sie der Ausübung einer Tätigkeit [gem. § 11 Abs. 3 SGB XII-E] nicht entgegenstehen.“* Derartige Unterstützungsleistungen können auch Gegenstand einer Vereinbarung zwischen dem Träger der Sozialhilfe und dem leistungsberechtigten Menschen sein und schaffen damit einen verbindlichen Charakter.

¹ Vgl. S. 1 des Entwurfs.

² Vgl. auch Geiger in LPK-SGB XII, 2020, Rz. 3 zu § 90 SGB XII: Differenzierung zwischen SGB II und SGB XII wird zunehmend fragwürdiger.

Darüber hinaus ist die Änderung der bisherigen Regelung in § 26 SGB XII zu begrüßen, wonach Verminderungen der Leistung bis auf das „zum Lebensunterhalt Unerlässliche“ zulässig waren. Mit Rücksicht auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 2019 werden in Zukunft nur noch Leistungsminderungen bis zu 30 % der Regelbedarfsstufe 1 erlaubt sein.

Schlussendlich ist auch die Entfristung des § 16i SGB II zur Teilhabe am Arbeitsmarkt (durch die vorgesehene Streichung des § 81 SGB II) zu begrüßen. Ohne diese Entfristung wäre die Regelung mit Wirkung zum 1. Januar 2025 außer Kraft getreten. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe hält die dauerhafte Etablierung eines sozialen Arbeitsmarktes für unabdingbar. In einem weiteren Schritt wird auch die Öffnung des sozialen Arbeitsmarktes für Menschen mit Behinderung, die Leistungen für die Teilhabe am Arbeitsleben nach dem SGB IX beziehen, erforderlich werden. In Zukunft braucht es flexible und personenzentrierte Leistungen für die Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit und ohne Behinderung.

B. Stellungnahme im Einzelnen

I. Leistungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung, § 35 SGB XII-E

§ 35 Abs. 1 Satz 2 SGB XII-E führt eine Karenzzeit ein, innerhalb der die Kosten für Unterkunft und Heizung grundsätzlich anerkannt werden. Diese Karenzzeit beläuft sich auf die ersten beiden Jahre des Leistungsbezugs (§ 35 Abs. 1 S. 1 SGB XII-E).

Kritisch anzumerken ist, dass Menschen mit Behinderung davon überwiegend nicht profitieren werden, da sie regelmäßig schon seit einigen Jahren im Leistungsbezug stehen und somit die Voraussetzungen für eine Karenzzeit nicht erfüllen. Diesen besonderen Leistungsbezug lässt der Entwurf bislang unberücksichtigt.

Die günstige Regelung des § 65 Abs. 3 SGB II-E, wonach Leistungsberechtigte für die Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II-E so gestellt werden, als ob sie erstmalig zum 01.01.2023 Leistungen beziehen würden und somit die besonderen Regelungen innerhalb der Karenzzeit für sie gelten können, gilt nur für das SGB II.³ Für das SGB XII ist eine vergleichbare Regelung bisher nicht vorgesehen. Wer in der Vergangenheit schon länger als zwei Jahre existenzsichernde Leistungen bezogen hat, hat folglich keine Möglichkeit, seine Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen ohne Angemessenheitsprüfung zu erhalten.

1. Kosten für Unterkunft und Heizung in der eigenen Wohnung

Mangels Karenzzeit und nach Wegfall des § 141 SGB XII voraussichtlich zum 01.01.2023 wird für Menschen mit Behinderung, die in ihrer eigenen Wohnung oder einer Wohngemeinschaft leben, nach dem Gesetzesentwurf Folgendes gelten:

³ Vgl. einschränkend § 65 Abs. 5 SGB II-E.

Sie können ab 01.01.2023 die Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen nur ersetzt verlangen, soweit diese angemessen sind, vgl. § 35 Abs. 1 S. 1 SGB XII-E. In diesem Zusammenhang werden die Auswirkungen der neuen Gesamtangemessenheitsgrenze zu beobachten sein, vgl. § 35 Abs. 7 SGB XII-E.

Übersteigen die Aufwendungen den der Besonderheit des Einzelfalls angemessenen Umfang, sind sie insoweit als Bedarf von Personen anzuerkennen, deren Einkommen und Vermögen nach § 27 Abs. 2 SGB XII zu berücksichtigen ist, vgl. § 35 Abs. 3 S. 1 SGB XII-E. Fraglich ist, wie lange eine Berufung auf diese günstige Regelung möglich ist.

Nach § 35 Abs. 3 S. 2 SGB XII-E sind Kosten oberhalb der Angemessenheitsgrenze i. d. R. für maximal sechs Monate zu übernehmen. Nach dem ausdrücklichen Wortlaut der Vorschrift kommt eine befristete Kostenübernahme jedoch nur „nach Ablauf der Karenzzeit“ in Betracht. Dies unterstreicht auch die Begründung des Entwurfs (S. 115). Das heißt für Menschen, die keine Karenzzeit nutzen konnten: Sie können nicht darauf verweisen, dass gegebenenfalls bis zu sechs Monate Leistungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung weiterhin übernommen werden. Somit ist unklar, was für viele Menschen mit Behinderung gelten wird, die keine vorherige Karenzzeit hatten.

Insbesondere stellt sich die Frage, ob § 35 Abs. 3 S. 3 SGB XII-E auf diesen Personenkreis anwendbar ist. Nach dieser Norm muss keine Kostensenkung gefordert werden, wenn diese unter Berücksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre. Der Wortlaut und die systematische Stellung der Vorschrift des § 35 Abs. 3 S. 3 SGB XII-E sprechen für die Anwendbarkeit auf Menschen, für die keine Karenzzeit gilt. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert eine Klarstellung, ob Leistungsbezieher*innen, die keine Karenzzeit hatten, zumindest nach dieser Vorschrift von der Pflicht, ihre gegebenenfalls nach § 35 Abs. 1 S. 1 SGB XII-E unangemessenen Bedarfe für Unterkunft und Heizung zu senken, geschützt sein können

Sofern § 35 Abs. 3 S. 3 SGB XII-E auf Menschen ohne vorherige Karenzzeit anwendbar sein soll, ist Folgendes anzumerken: Einerseits wäre dies ein Mindestschutz. Andererseits wäre dieser zu vage, um Menschen mit Behinderung vor der Forderung nach einem Umzug in eine kostengünstigere Wohnung zu schützen. Denn ihre Aussichten, einen anderen angemessenen, aber bedarfsgerechten Wohnraum zu finden, sind denkbar ungünstig. Aus diesem Grund und im Hinblick auf Art. 3, Abs. 3, S. 2 GG muss sich der Gesetzgeber schützend vor sie stellen. Der Entwurf muss die Belange behinderter Menschen in besonderem Maße berücksichtigen, was bislang nicht der Fall ist.

Ergänzend ist bezüglich § 35 Abs. 2 SGB XII-E noch auf Folgendes hinzuweisen: Sollten in dem Bewilligungsbescheid die in § 35 Abs. 2 Satz 2 SGB XII-E vorgesehenen Hinweise (oder einer der Hinweise) fehlen, wäre dies problematisch. Die Warnfunktion der Hinweise käme nicht zum Tragen, vgl. S. 115 des Entwurfs. Für diesen Fall müsste gelten, dass die Karenzzeit erst mit den vollständig nachgeholten Hinweisen zu laufen beginnt.

2. Kosten für Unterkunft und Heizung in besonderen Wohnformen

Die mit dem Entwurf vorgeschlagene Karenzzeit des § 35 SGB XII bezieht sich ausdrücklich nicht auf Menschen, die in besonderen Wohnformen leben, vgl. § 35 Abs. 6, § 42a Abs. 1 S. 2 SGB XII-E.

Vielmehr bestimmen sich die Leistungen für die Unterkunft und Heizung für das Leben in besonderen Wohnformen nach § 42a Abs. 5 und Abs. 6 SGB XII. Infolgedessen werden Kosten bis zur Angemessenheitsgrenze (100 %) als Leistung der Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt getragen. Kosten, die die Angemessenheitsgrenze bis zu 25 % übersteigen, werden unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls vom Kostenträger übernommen. Weitere Kosten sind dagegen nur als Leistung der Eingliederungshilfe denkbar, vgl. § 42a Abs. 6 SGB XII, § 113 Abs. 5 SGB IX.

Die nicht privilegierten Leistungen der Eingliederungshilfe sind vom Einkommen und Vermögen der antragstellenden Person abhängig und werden nur bewilligt, wenn sie in Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zwischen Leistungserbringer und Träger der Eingliederungshilfe hinterlegt sind; das erfordert gegebenenfalls Nachverhandlungen zwischen den beiden letztgenannten Akteuren. Kurzfristige Leistungserhöhungen durch den Leistungserbringer gegenüber den Bewohner*innen gestalten sich also schwierig. Diese Unwägbarkeiten sind Menschen mit Behinderung nicht zuzumuten. Hierbei ist in Betracht zu ziehen, dass gerade Menschen mit Behinderung häufig auf einen besonderen Wohnraum angewiesen sind. Ihr Wohnraum muss nicht nur bezahlbar sein, sondern muss überdies in der Regel in einem bestimmten Sozialraum oder an einem Unterstützungsnetz angesiedelt sein und hat auch in Bezug auf die Größe gegebenenfalls weitere Anforderungen. Schließlich muss er barrierefrei erreichbar sein und sich für Menschen mit einer geistigen Behinderung in einer vertrauten Umgebung befinden.⁴

3. Forderung der Bundesvereinigung Lebenshilfe

Dies vorausgeschickt fordert die Bundesvereinigung Lebenshilfe für die Kosten der Unterkunft und Heizung:

Für Menschen mit Behinderung sind die Kosten für Unterkunft und Heizung (§ 35 SGB XII) gesetzlich für angemessen zu erklären bzw. die Berechnungsgrundlagen zur Erfassung angemessener Kosten nach dem 4. Kapitel des SGB XII an öffentlich-rechtliche Vorgaben und objektive Kriterien, wie der Barrierefreiheit der Wohnung, dem Ordnungsrecht (u.a. WTG), den Bauverordnungen, infrastrukturellen (ÖPNV-Anbindung etc.) und sozialräumlichen Kriterien auszurichten. Dies gilt auch beim Wohnen in besonderen Wohnformen (§ 42a Abs. 5 und 6 SGB XII).

Der Bundesvereinigung Lebenshilfe ist bewusst, dass es flankierende Regelungen braucht, die einem etwaigen Missbrauch entgegenwirken. Es versteht sich von selbst, dass es bei der geforderten Neuregelung nicht um die Finanzierung von Luxus-Wohnungen gehen kann.

⁴ Vgl. zu diesen Anforderungen auch die Antwort der Bundesregierung vom 13.10.2020 (Drucksache 19/23342) zum „Ausbau ambulanter Wohn- und Betreuungsangebote für Menschen im Alter, bei Pflegebedürftigkeit oder Behinderung“.

Für diese Forderung spricht, dass sich die Wohnraumsuche für Menschen mit Behinderung besonders schwierig gestaltet. Dies rechtfertigt aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung eine grundsätzliche Ausnahme von der Angemessenheitsprüfung bei den Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 35 Abs. 1 Satz 1 SGB XII.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die coronabedingte Regelung des § 141 Abs. 3 SGB XII⁵ mit ihrer sechsmonatigen Angemessenheitsfiktion bewährt hat.⁶ Eine Verstärkung der Angemessenheitsfiktion und passgenaue Verankerung in den Vorschriften für die Unterkunft und Heizung (§§ 35 ff. SGB XII) dürfte demzufolge zielführend sein.

Gründe für eine generelle Angemessenheitsfiktion bei den Kosten für Unterkunft und Heizung für Menschen mit Behinderung sind:

- Menschen mit Behinderung haben erhöhte Schwierigkeiten beim Anmieten von Wohnraum, da sie unter anderem auf Vorbehalte von Vermieter*innen treffen.⁷
- Menschen mit Behinderung benötigen in der Regel barrierefreien Wohnraum.
- Menschen mit Behinderung benötigen gegebenenfalls mehr Wohnraum, um angemessenen Platz für eine Assistenzkraft vorzuhalten.
- Menschen mit Behinderung benötigen wegen bestehender Mobilitätseinschränkungen Wohnraum in einem bestimmten Sozialraum. Das Wohnen in den gegebenenfalls kostengünstigeren Randbezirken kommt für sie als kostensparende Alternative häufig nicht in Betracht.
- Der akute Hilfebedarf von Menschen mit Behinderung wird noch deutlicher, wenn man sich vergegenwärtigt, dass nur wenige von den vom Gesetzgeber beschlossenen Extra-Leistungen wegen steigender Kosten profitieren. Die meisten Menschen mit Behinderung bekommen weder einen Zuschuss nach dem Heizkostenzuschussgesetz noch profitieren sie vom steigenden Mindestlohn. Auch die einmalige Energiepreispauschale (EPP) in Höhe von 300 Euro erhalten nur die im Arbeitsbereich einer WfbM Beschäftigten. Wer im Eingangs- oder Berufsbildungsbereich tätig ist, erhält die EPP nicht. Die Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro für Transferleistungsempfänger*innen, die Sofortzahlung in Höhe von 20 Euro für Minderjährige sowie der einmalige Kindergeldbonus in Höhe von 100 Euro können die steigenden Mehrkosten nicht hinreichend auffangen.

Fazit: Die bisherigen finanziellen Hilfen für Menschen mit Behinderung reichen nicht aus, um die gestiegenen Kosten im Energiesektor und für den Lebensunterhalt abzufedern. Insbesondere bei den Kosten für Unterkunft und Heizung ist eine Verschärfung der oben beschriebenen Lage zu befürchten.

In diesem Zusammenhang wird auch deutlich, dass die Regelleistungen kaum noch das Existenzminimum abdecken. Eine Erhöhung der Regelsätze dürfte damit unumgänglich sein. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe bedauert, dass der Entwurf des Bürgergeld-Gesetzes hierzu keine Hinweise enthält. Sie fordert insbesondere, dass Mechanismen gefunden und gesetzlich verankert

⁵ § 141 Abs. 3 SGB XII fingiert unter bestimmten Voraussetzungen die Kosten für die Unterkunft und Heizung als angemessen und ist derzeit befristet bis zum 31.12.2022.

⁶ Nach Ablauf der sechs Monate kann bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Weiterbewilligung der Kosten für die Unterkunft und Heizung erfolgen, wobei die Angemessenheit erneut unterstellt wird.

⁷Vgl. u.a. www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/rechte-von-menschen-mit-behinderungen/wohnen.

werden, mit denen sichergestellt wird, dass unvorhersehbare Steigerungen zu einer zeitnahen Anhebung des Regelsatzes führen.⁸

II. § 82 SGB XII/E.

Positiv fällt auf, dass nach § 82 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 und 6 SGB XII-E in Zukunft das Mutterschaftsgeld und bestimmte Einnahmen von Schüler*innen vom Einkommen abgesetzt werden können.

Wünschenswert wäre eine Änderung beim Absetzbetrag für die Übungsleiterpauschale sowie die Ehrenamtspauschale gewesen. Im SGB II ist dies mit dem Entwurf geschehen, im SGB XII nicht:

Nach dem Entwurf sind im SGB XII-Bereich auch weiterhin nur 250 Euro *monatlich* nicht vom Einkommen zu berücksichtigen, vgl. § 82 Abs. 2 S. 2 SGB XII. Damit stellt der Entwurf Menschen im SGB XII-Bezug schlechter als die Empfänger*innen von SGB II-Leistungen. Für diese sieht § 11a Abs. 1 Nr. 5 SGB II eine Umstellung vom bisherigen Monatsbetrag (250 Euro) auf einen *Jahresbetrag* (3.000 Euro) vor. Das hat den Vorteil, dass auch einmalige Zahlungen, die den Betrag von 250 Euro übersteigen, zukünftig in vollem Umfang abgesetzt werden können. Insofern ist der Begründung des Entwurfs (S. 73/74) ausdrücklich zuzustimmen.

Für die Empfänger*innen von SGB XII-Leistungen fordert die Bundesvereinigung Lebenshilfe eine Angleichung an die geplante Änderung im SGB II, damit auch sie von flexibleren Regelungen profitieren. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass Menschen mit Behinderung zunehmend als sogenannte Selbstvertreter*innen zum Beispiel als Übungsleiter*innen andere Menschen mit Behinderung unterstützen und hierfür die Übungsleiter*innenpauschale erhalten.

In diesem Zusammenhang wird um Klarstellung gebeten, dass § 92 SGB XII als besondere Vorschrift zur Einkommensanrechnung auf in besonderen Wohnformen lebende Menschen anwendbar ist, so dass dieser Personenkreis die Übungsleiterpauschale gegebenenfalls in voller Höhe behalten darf, sofern das Einkommen nicht das Zweifache der Regelbedarfsstufe 1 übersteigt, vgl. § 92 Abs. 1 S. 1 und S. 3 SGB XII.

III. § 90 SGB XII i. V. m. VO/E.

Zu begrüßen ist, dass ein angemessenes Kraftfahrzeug von der Vermögensanrechnung fortan ausgeschlossen sein soll.

Weiterhin ist es erfreulich, dass der Schonbetrag gem. SGB XII auf 10.000 Euro angehoben werden soll. Der Vergleich mit den Änderungen im SGB II wirft jedoch Fragen auf.

Es ist für die Bundesvereinigung Lebenshilfe nicht nachvollziehbar, wieso für SGB XII-Empfänger*innen langfristig ein 5.000 € niedrigerer Schonbetrag gelten soll als für SGB II-Leistungsempfänger*innen. Dies gilt umso mehr als sich die unterschiedlichen Lebenslagen (bei SGB II Empfänger*innen wird

⁸ Vgl. dazu auch schon den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23.07.2014 _ Az: 1 BvL 10/12: [Bundesverfassungsgericht - Presse - Sozialrechtliche Regelbedarfsleistungen derzeit noch verfassungsgemäß.](#)

anders als bei SGB XII-Empfänger*innen von einem vorübergehenden Leistungsbezug ausgegangen) bereits in dem während der Karenzzeit von zwei Jahren nur im SGB II geltenden Freibetrag i. H. v. 60.000 Euro (vgl. § 12 Abs. 2 S. 4 SGB II-E) ausdrücken.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert daher, für die Leistungsberechtigten nach dem SGB XII den Schonbetrag ebenfalls auf 15.000 Euro anzuheben, auch um die Leistungsdiskrepanz zwischen SGB XII und SGB II nicht ungerechtfertigterweise und damit diskriminierend auseinanderklaffen zu lassen.

Konsequent wäre es überdies, auch im SGB XII den Schonbetrag für die Personen anzuheben, die von einer leistungsberechtigten Person überwiegend unterhalten werden und die derzeit nur einen Schonbetrag in Höhe von 500 Euro geltend machen können.⁹ An dieser Stelle wäre eine Nachbesserung ebenfalls wünschenswert. Dies insbesondere im Hinblick auf die großzügigeren Anpassungen im SGB II-Bereich, aber auch im Hinblick auf die Übertragbarkeit von Freibeträgen innerhalb der Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft.

IV. § 142 SGB XII

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe regt für den Fall einer anhaltenden Corona-Krise an, die Sonderregelung für die Mittagsverpflegung über den 31.12.2022 hinaus zu verlängern. Die Regelung sieht Besonderheiten für die Mittagsverpflegung vor wie zum Beispiel den Verzicht auf die Voraussetzung der gemeinsamen Essenseinnahme.

V. § 141 SGB XII

Sollte es keine Verbesserungen im Hinblick auf die Kosten für die Unterkunft und Heizung geben, wäre im Fall einer anhaltenden Corona-Krise zumindest eine Verlängerung des § 141 SGB XII (und hier insbesondere des Absatzes 1 und 3) in Erwägung zu ziehen.

⁹ Vgl. § 1 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII.